

GEBT ACHT AUF EUCH SELBST UND AUF DIE GANZE HERDE - TEIL 5 (a)

TEIL 5 (a)

Aufseher, die 'für das Recht herrschen'

Jehova hat als liebevoller Hirte Aufsehern die Anweisung gegeben, "für das Recht als Fürsten [zu] herrschen" (Jes. 32: 1, 2). Da Jehova Gott heilig ist, erwartet er, daß alle, die ihn anbeten, geistig und sittlich rein sind (1. Pet. 1:14-16). Als ernannte Aufseher habt ihr einen wesentlichen Anteil daran, die Reinheit der Versammlung zu schützen.

Das Wort "Aufseher" (episkopos) vermittelt unter anderem den Gedanken schützender Fürsorge und kann jemand bezeichnen, der über etwas wacht, einen Hüter, einen Hirten der Herde. Es ist eure Aufgabe, im Herzen der Brüder die Liebe zum Guten und den Haß gegen das Schlechte und Böse zu fördern (Röm. 12:9). Wenn ihr euch an Gottes Wort haltet und von der Kunst des Lehrens wirkungsvoll Gebrauch macht, könnt ihr euren Brüdern nicht nur helfen, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden, sondern auch aktiv dazu beitragen, daß die Reinheit und Keuschheit der Versammlung für den öffentlichen Dienst Jehovas bewahrt wird.

Wie Älteste das Recht fördern

Alle Ältesten sind verpflichtet, die Herde zu hüten, zu lehren und nötigenfalls zurechtzuweisen, Verweise zu erteilen und zu ermahnen (Tit. 1:9-14).

Weist beim Lehren deutlich auf Gottes Anforderungen hin, und ermuntert die Versammlung, treu an seinen gerechten Grundsätzen festzuhalten.

Macht euren Brüdern bewußt, daß sie für die Reinerhaltung der Versammlung Verantwortung tragen.

Helft ihnen zu verstehen, was dies einschließt:

Stets einen keuschen Wandel führen.

Auf das biblisch geschulte Gewissen hören.

Versuchungen entschieden widerstehen.

Den Sinn nicht mit unsittlichen Gedanken nähren; erkennen, daß unrechte Gedanken zu unrechten Handlungen führen.

Als Eltern den Kindern gute sittliche Eigenschaften einpflanzen.

Als Jüngere den Eltern gehorchen.

Die Welt und ihre unbiblischen Wege nicht nachahmen.

Interessierte Personen die hohen Sittenmaßstäbe der Bibel lehren.

Gebt durch eure Einstellung, euren Wandel und euer Reden ein gutes Beispiel, damit die Versammlung euren Glauben nachahmen kann (Heb. 13:7).

Entwickelt die Merkmale eines Geistesmenschen; laßt euch nicht auf die unreinen Gewohnheiten eines physischen Menschen ein (1. Kor. 2:14, 15).

Euer Beispiel wird euren Brüdern helfen, "Christi Sinn" zu haben (1. Kor. 2:16).

Ergreift die Initiative, um jedem in der Versammlung, der einen Fehltritt begangen hat, zu helfen; tut euer Bestes, ihn wieder zurechtzubringen (Gal. 6:1).

Ermuntert die Brüder, gute Gesellschaft zu pflegen; warnt vor schlechter Gesellschaft innerhalb und außerhalb der Versammlung (1. Kor. 15:33).

Weckt aber keine feindseligen Gefühle gegenüber einem Schwachen in der Versammlung, der Hilfe erhält.

Einige mögen ihr Wahrnehmungsvermögen noch nicht geschult haben, um zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden (Heb. 5:14).

Wacht über ihre Seelen, da ihr auch sie betreffend Rechenschaft ablegen werdet (Heb. 13:17).

Achtet auf den Unterschied zwischen einem Schwachen und einem bösen Menschen.

Behandelt eure Brüder so, wie Jehova sie behandeln würde (Eph. 5:1).

Gebt ihnen stets Anleitung aus Gottes Wort; vermeidet es, eure persönliche Meinung zu äußern (2. Tim. 4:2).

Seid stets gerecht, aber gütig (Mi. 6:8).

Sei demütig, indem du Einfühlungsvermögen bekundest, denn auch du bist nur ein Mensch aus Staub (Ps. 103:13, 14).

Handelt als befähigte Richter.

Haltet den Geist der Welt von der Versammlung fern (1. Kor. 2:12; Eph. 2:1, 2).

Weist Missetäter zurecht; bringt sie wieder zurecht (Tit. 1:9).

Entfernt reuelose Missetäter aus eurer Mitte (1. Kor. 5:7, 13).

Haltet Jehovas Gerechtigkeit hoch

Missetaten werden immer häufiger begangen und nehmen an Verderbtheit zu; sie können in der Christenversammlung Eingang finden und sich dort negativ auswirken (2. Tim. 3:1-5, 13; Jud. 3, 4, 11-13).

Die Heilige Schrift zeigt deutlich, daß Jehova seinem reinen Volk bestimmte Handlungen verbietet; die Brüder müssen Jehovas gerechte Maßstäbe bezüglich folgender Dinge hochhalten:

Totschlag.

Jemand kann in einem gewissen Maß schuldig werden, wenn er leichtsinnig fährt, sein Auto nicht in Ordnung hält oder sonstwie fahrlässig oder gedankenlos handelt und als Folge davon jemand verletzt oder getötet wird. (Vergleiche 5. Mose 22:8.)

Das Berufsboxen kann ähnlich beurteilt werden (w81 1.10. S.30).

Jemand mag aus tiefer Verzweiflung oder infolge schwerer Depressionen einen Selbstmordversuch machen; behandelt eine solche Person behutsam und mitfühlend. In den meisten Fällen bedarf es keiner Verhandlung vor einem Rechtskomitee (Ps. 88:3, 17, 18; Spr. 15:13; Pred. 7:7; g90 8.9. S.22, 23; w90 15.3. S.26-30; w90 1.3. S.5-9; w83 1.11. S.3-11).

Sexuelles Fehlverhalten wie z. B. Ehebruch, Hurerei und andere Arten von "pornéia "

Unreinheit schließt das absichtliche flüchtige Berühren der Geschlechtsteile oder Streicheln der Brüste ein (1. Thes. 4:7, 8; 1. Tim. 5:1, 2).

Solche weniger schwerwiegende Unreinheit kann von einem oder zwei Ältesten nach ihrem Ermessen behandelt werden; eine Verhandlung vor einem Rechtskomitee ist nicht erforderlich.

Der Betreffende benötigt eindringlichen Rat, Ermahnung und Beistand, um künftig einen keuschen Wandel führen zu können.

Wenn ein solches Verhalten nicht berichtigt wird, kann es durch häufige Wiederholung in zügellosen Wandel ausarten.

Zügelloser Wandel ist eine schockierende, unverschämte Mißachtung der Sittenmaßstäbe Jehovas (Gal. 5:19; w83 15.6. S.31; w73 1.12. S.734,735).

Vorsätzliches und gewohnheitsmäßiges leidenschaftliches Petting sowie vorsätzliches und gewohnheitsmäßiges Streicheln der Brüste können Formen von zügellosem Wandel sein.

Die Art, die Umstände und das tatsächliche Ausmaß dessen, was vorgefallen ist, können auf zügellosen Wandel hindeuten; in diesem Fall ist ein Rechtsverfahren erforderlich.

Solche Praktiken können leicht zu pornéia führen.

„pornéia“ betrifft den unsittlichen Gebrauch der Geschlechtsorgane mindestens einer Person (sei es auf natürliche oder widernatürliche Weise), außerdem muß an der unsittlichen Handlung noch eine Person männlichen oder weiblichen Geschlechts oder ein Tier beteiligt sein; bereitwillige Beteiligung macht schuldig und erfordert ein Rechtsverfahren. „pornéia“ ist kein flüchtiges Berühren der Geschlechtsorgane einer anderen Person, sondern bezieht sich auf die Manipulation der Geschlechtsorgane (w83 1.9. S.23-26; w83 15.6. S.30, 31).

Dazu gehören oraler und analer Geschlechtsverkehr oder gegenseitige Masturbation unter Personen, die nicht miteinander verheiratet sind, Homosexualität, Lesbianismus, Hurerei, Ehebruch, Inzest und Sodomie (3. Mo. 20:10, 13, 15, 16; Röm. 1:24, 26, 27, 32; 1. Kor. 6:9, 10).

Auch der sexuelle Mißbrauch von Kindern ist inbegriffen, einschließlich Praktiken mit einem Lustknaben (einem Jungen, der für perverse Zwecke gebraucht wird) (5. Mo. 23:17, 18, Stud., Fn.).

Opfer sexuellen Mißbrauchs müssen außerordentlich rücksichtsvoll und gütig behandelt werden. Älteste sollten stets alles tun, was vernünftigerweise möglich ist, um Kinder vor weiterem Mißbrauch zu schützen; folgt den diesbezüglichen Anweisungen der Gesellschaft (g85 8.8. S.8).

Selbstbefleckung oder Masturbation ist nicht „pornéia“; auch hat jemand, der vergewaltigt wurde, nicht pornéia begangen (w83 15.6. S.30; w74 1.6. S.352; it-1 S.1218 bis 1220; tp S.144).

Der Ausdruck pornéia hebt sowohl die Unzüchtigkeit als auch die Absichtlichkeit des Verhaltens einer Person hervor und umfaßt alle unerlaubten sexuellen Handlungen, wie sie in einem Haus der Prostitution üblich sind.

Auch wenn eine Kopulation (wie etwa bei der Penetration) nicht stattfindet und auch wenn es nicht zum Orgasmus kommt, kann pornéia vorliegen.

In Grenzfällen ist es die Aufgabe des Rechtskomitees, die Aussagen der Heiligen Schrift und den jeweiligen Tatbestand sorgfältig abzuwägen, um festzustellen, ob pornéia vorliegt.

Diese Verantwortung sollte nicht leichtgenommen werden, insbesondere wenn es um die Frage geht, ob jemand im biblischen Sinne frei ist, wieder zu heiraten (Mal. 2:16a).

Abfall, Abtrünnigkeit.

Abfall oder Abtrünnigkeit bezeichnet ein Abstehen oder eine Abkehr von etwas, ein Abtreten, einen Aufstand (eine Rebellion); dazu gehört auch die Verbreitung von Irrlehren, die Unterstützung oder Förderung der falschen Religion sowie ihrer Feiertage und interkonfessionellen Aktivitäten (5. Mo. 13:13, 15; Jos. 22:22, Fn.; Apg. 21:21, Fn.; 2. Kor. 6:14, 15, 17, 18; 2. Joh. 7, 9, 10; Offb. 18:4).

Personen, die aufrichtige Zweifel haben, sollten Hilfe erhalten und barmherzig behandelt werden (Jud. 22, 23; w82 1.12. S.20, 21; w80 1.11. S.21, 22).

Abfall oder Abtrünnigkeit schließt Handlungen ein, die gegen die wahre Anbetung Jehovas oder gegen die Ordnung gerichtet sind, die Jehova seinem Volk gegeben hat (Jer. 17:13; 23:15; 28:15, 16; 2. Thes. 2:9, 10).

Personen, die vorsätzlich Lehren verbreiten (hartnäckig daran festhalten und darüber reden), welche im Widerspruch zu der biblischen Wahrheit stehen, die Jehovas Zeugen lehren, sind Abtrünnige.

Wird bekannt, daß jemand mit einer anderen religiösen Organisation Verbindung aufgenommen hat, sollte der Sache nachgegangen werden, und falls sich Beweise ergeben, sollte ein Rechtskomitee gebildet werden.

Wenn eindeutig feststeht, daß der Betreffende sich einer anderen Religion angeschlossen hat und ihr weiter angehören möchte, werden die Ältesten die Versammlung durch eine kurze Bekanntmachung davon unterrichten, daß er die Gemeinschaft verlassen hat (w86 15.10. S.31).

Durch das Verrichten weltlicher Arbeit für eine Glaubensgemeinschaft der falschen Religion könnte sich eine Person auf die gleiche Stufe mit jemand stellen, der Irrlehren verbreitet (2. Kor. 6:14-16).

Das Feiern eines Festes der falschen Religion ist mit irgendeinem anderen Akt der falschen Anbetung vergleichbar (Jer. 7:16-19).

In der Bibel wird folgendes verurteilt:

Das Verursachen von Spaltungen und das Fördern von Sekten.

Damit ist eine vorsätzliche Handlung gemeint, durch die die Einheit der Versammlung gestört oder das Vertrauen der Brüder in die Einrichtung Jehovas untergraben wird.

Es kann Abtrünnigkeit einschließen oder dazu führen (Röm. 16:17, 18; Tit. 3:10, 11).

Das Ausüben von Spiritismus (5. Mo. 18:9-13; 1. Kor. 10:21, 22; Gal. 5:20).

Götzendienst (1. Kor. 6:9, 10; 10:14).

Götzendienst schließt den Besitz und den Gebrauch von Statuen und Bildern ein, die in der falschen Religion verwendet werden.

Trunkenheit (1. Kor. 5:11; 6:9, 10; it-2 TRUNKENHEIT).

Diebstahl, Betrug (3. Mo. 6:2, 4; 1. Kor. 6:9, 10; Eph. 4:28; it-1 S.388).

Vorsätzliches, bösesartiges Lügen; ein falsches Zeugnis (Spr. 6:16, 19; Kol. 3:9; Offb. 22:15; it-2 S.236, 237).

Beschimpfung, Verleumdung (3. Mo. 19:16; 1. Kor. 6:10; it-1 S.900, 901, 362, 363).

Unzüchtiges Reden (Eph. 5:3-5; Kol. 3:8).

Das Versäumnis, sich des Blutes zu enthalten (1. Mo. 9:4; Apg. 15:20, 28, 29).

Habgier - Glücksspiele, Erpressung (1. Kor. 5:10, 11; 6:10; 1. Tim. 3:8; it-1 S.934, 935).

Die hartnäckige Weigerung, materiell für die eigene Familie zu sorgen - Frau und Kinder bleiben mittellos, obwohl der Mann über die Mittel verfügt, die für ihre Versorgung nötig wären (1. Tim. 5:8; w88 1.11. S.22,23; km 9/73 S.8).

Tätigkeiten, durch die die Neutralität verletzt wird (Jes. 2:4; Joh. 6:15; 17:16).

Wutausbrüche, Gewalttätigkeit (Spr. 22:24, 25; Mal. 2:16; Gal. 5:20).

Mißbrauch von Tabak oder suchterzeugenden Drogen (2. Kor. 7:1; Mar. 15:23; Offb. 21:8, Stud., Fn.; 22:15, Stud., Fn.).

Zügelloser Wandel. Der Ausdruck bezieht sich nicht nur auf sexuelle Unmoral (Gal. 5:19, Stud., Fn.; 2. Pet. 2:7, Stud., Fn.; w83 15.6. S.31; w73 1.12. S.734,735; it-2 ZÜGELLOSIGKEIT, Abs. 1).

ZUSAMMENFASSUNG: Es gibt Missetaten von unterschiedlichem Schweregrad. Manchmal kommt es vielleicht zu einer Überschneidung verschiedener Sünden, und das muß erkannt werden, um den Wandel einer Person anhand der Bibel richtig einschätzen zu können. In allen Fällen sollten die Ältesten jede Situation oder jeden Umstand sorgfältig abwägen. Sie müssen herausfinden, was eigentlich geschehen ist, von welchem Ausmaß und von welcher Art das verkehrte Verhalten war, welche Absicht und welcher Beweggrund vorlag, wie oft eine Handlung begangen wurde und ob sie zur Gewohnheit wurde usw. Wenn Älteste den Wandel einer Person im Licht der Heiligen Schrift beurteilen, müssen sie gutes Urteilsvermögen, Vernünftigkeit und Ausgeglichenheit bekunden.

Euer Ziel sollte es sein, dem Betreffenden zu helfen

Wir möchten Personen helfen, in Jehovas geistigem Paradies zu bleiben.

Wenn Älteste zugänglich und am geistigen Wohl der Versammlung aufrichtig interessiert sind, werden sie auf irgendwelche besonderen Bedürfnisse in der Versammlung achten und sich darüber auf dem laufenden halten.

Mitunter kommt jemand, der auf Abwege geraten ist, von sich aus zu den Ältesten, bittet um Hilfe und bekennt seine Missetat (Spr. 28:13).

Wenn der Betreffende eine schwere Missetat begangen hat, tut er gut daran, mit einem oder mehreren Ältesten über die Angelegenheit zu sprechen (Jak. 5:16).

Zur Behandlung schwerer Sünden sollte ein Rechtskomitee gebildet werden.

In anderen Fällen wird vielleicht eine Beschuldigung gegen ein Glied der Versammlung vorgebracht (1. Kor. 1:11).

Falls jemand sicher weiß, daß eine Missetat begangen wurde, durch die die Versammlung verunreinigt werden könnte, ist er verpflichtet, es zu berichten, um die Reinerhaltung der Versammlung zu ermöglichen (3. Mo. 5:1; 4. Mo. 15:32-34; Spr. 29:24).

Wenn jemand einer schweren Sünde bezichtigt wird, muß nicht zwangsläufig ein Rechtskomitee gebildet werden.

Manchmal kann sich der Älteste, der von der Missetat erfährt, mit der Angelegenheit befassen (Gal. 6:1).

Selbst wenn du den Eindruck hast, dein Rat reiche aus, um den Betreffenden wiederherzustellen, ist es angebracht, den vorsitzführenden Aufseher zu informieren; vielleicht spielen noch andere Faktoren eine Rolle.

Das Problem mag schon einmal aufgekommen sein, oder der Betreffende mag noch andere Missetaten begangen haben, von denen der vorsitzführende Aufseher weiß.

Die Ältestenschaft kann zwei Älteste damit beauftragen, gewisse Fälle zu untersuchen und zu regeln.

Es gibt bestimmte Fälle, die die Ältestenschaft untersuchen muß und zu deren Behandlung sie nötigenfalls ein Rechtskomitee einsetzen muß:

Schwere Sünden - entweder solche, durch die die Versammlung vor der Öffentlichkeit in Mißkredit geraten ist, oder solche, die mehr im privaten Bereich begangen wurden (Röm. 2:21-24; 1. Kor. 5:1; 2. Kor. 7:11).

Jede schwere Sünde, durch die die Reinheit der Versammlung deutlich gefährdet wird (1. Kor. 5:6, 9-11; Gal. 5:19-21; 1. Tim. 1:9, 10).

Begeht ein Ältester oder ein Dienstadtgehilfe ein schweres Unrecht, so ist er moralisch verpflichtet, die Ältestenschaft davon zu unterrichten, daß er nicht mehr untadelig ist.

Er eignet sich dann nicht mehr für die Dienststellung, die er durch seine Ernennung erhalten hat.

Dasselbe gilt für einen Pionier, der sich in schwere Sünde verstrickt.

Älteste, Dienstadtgehilfen und Pioniere sollten untadelig sein und mit reinem Gewissen dienen (1. Tim. 3:2, 8, 9; Tit. 1:6).

Getaufte Minderjährige.

Wenn ein getaufter Minderjähriger eine Missetat begeht, die die Reinheit der Versammlung gefährdet, sollte das beauftragte Komitee mit ihm genauso wie mit einem anderen Versammlungsmitglied zusammenkommen.

Am besten wäre es, mit dem Jugendlichen und seinen christlichen Eltern zusammenzukommen; es ist die Aufgabe der Eltern, ihn zu erziehen und zu schulen.

Versucht, den Betroffenen nach Möglichkeit wieder zurechtzubringen (Gal. 6:1, Fn.).

Falls er sich trotz eurer Bemühungen nicht zurechtbringen läßt, ist es angebracht, ihm die Gemeinschaft zu entziehen.

Wenn Minderjährigen die Gemeinschaft entzogen wird, sind die Eltern weiterhin verpflichtet, sie zu erziehen, zu schulen und zu belehren, ja sogar mit ihnen zu studieren, sofern sie noch im elterlichen Heim wohnen (w88 15.11. S.20).

Verheiratete.

Hat eine verheiratete Frau eine Missetat begangen, wäre es am besten, mit ihr und ihrem gläubigen Mann zusammenzukommen.

Er ist ihr Haupt, und seine Bemühungen, sie wieder zurechtzubringen und sie anzuleiten, können eine große Hilfe sein.

Wenn der Missetäter nicht auf die Bemühungen, ihn zur Reue zu führen, eingeht, sollte ihm die Gemeinschaft entzogen werden (w81 1.12. S.22-28).

Die ehelichen Verpflichtungen bleiben bestehen, auch wenn einem Ehepartner die Gemeinschaft entzogen wird.

Ungetaufte Verkündiger.

Ungetaufte Verkündiger, die sich einer schweren Missetat schuldig gemacht haben, können wieder zurechtgebracht werden.

Zwei Älteste werden mit dem Missetäter sprechen und entscheiden, was getan werden sollte (w88 15.11. S.18-20).

Sie können ihm die Anweisung geben, sich nicht mehr am öffentlichen Predigtendienst oder am Kommentaregeben in den Zusammenkünften zu beteiligen, und sie können ihn aus der Theokratischen Predigt diensts chule streichen, bis er größere geistige Fortschritte gemacht hat.

Wenn die Missetat allgemein bekannt geworden ist, der Betroffene aber bereut, kann das Versammlungsdienstkomitee dafür sorgen, daß der Versammlung folgendes bekanntgegeben wird: "Eine Angelegenheit, die [Name der Person] betrifft, ist behandelt worden, und er [sie] dient weiterhin in der Versammlung als ungetaufter Verkündiger" (w88 15.11. S.18).

Ist der ungetaufte Verkündiger, der eine Missetat begangen hat, noch nicht volljährig, dann sollte mit seinen christlichen Eltern gesprochen und festgestellt werden, was sie tun, um den Missetäter zurechtzubringen. Es mag auch nötig sein, mit dem Jugendlichen und seinen Eltern zusammenzukommen.

Falls ungetaufte Verkündiger trotz aller Bemühungen, ihnen zu helfen, ihre Missetaten fortsetzen und nicht bereuen, kann eine Bekanntmachung erfolgen mit dem Wortlaut: "[Name der Person] ist kein Verkündiger der guten Botschaft mehr" (w88 15.11. S.19).

Wenn ihr mit ungetauften Verkündigern, seien es Jugendliche oder Erwachsene, zu tun habt, sollte es euer Ziel sein, ihnen zu helfen (1. Thes. 5:14).

Getaufte, die schon eine Zeitlang keine Gemeinschaft mehr mit uns pflegen.

Wenn ihr erfahrt, daß eine solche Person sich einer schweren Missetat schuldig gemacht hat, sollte die Angelegenheit - sofern sie die Reinheit und das Wohl der Versammlung gefährdet oder in der Öffentlichkeit Anstoß erregt - untersucht werden.

Befaßt euch mit folgenden Fragen:

Gibt sich der Betreffende immer noch als Zeuge aus?

Wird er in der Versammlung und/oder von Außenstehenden allgemein als Zeuge anerkannt?

Hat er in gewissem Maß Kontakt oder Gemeinschaft mit der Versammlung, so daß ein mit Sauerteig vergleichbarer, verderblicher Einfluß ausgeübt wird?

Wie haben die Ältesten von der Sache erfahren?

Ist der Betreffende bereit, mit einem Komitee zusammenzukommen und dadurch anzuerkennen, daß er der Christenversammlung Rechenschaft schuldet?

Je nachdem, wie lange er schon untätig ist, und unter Berücksichtigung weiterer, oben genannter Faktoren mögen die Ältesten beschließen, die Angelegenheit offenzulassen.

In diesem Fall sollte ein Bericht über den fragwürdigen Wandel der Person angefertigt und in der Versammlungsablage aufbewahrt werden, damit alle Einzelheiten des Berichts geklärt werden können, wenn der Betreffende wieder tätig werden möchte.

Ist sein sündiger Wandel nur den gläubigen Angehörigen bekanntgeworden und unternimmt die Versammlung aufgrund der obenerwähnten Faktoren keine Schritte, so werden die gläubigen Verwandten wahrscheinlich die familiäre Gemeinschaft mit der betreffenden Person stark einschränken und sie als schlechte Gesellschaft ansehen (1. Kor. 15:33).

Wenn der Betreffende sich dennoch als Zeuge Jehovas ausgibt und bereit ist, mit dem Rechtskomitee zusammenzukommen, sollte auf die übliche Weise verfahren werden. Muß jedoch mit einem Gerichtsverfahren oder etwas dergleichen gerechnet werden, dann ist es am besten, zuerst den Rat der Gesellschaft einzuholen (w87 1.9. S.14).

Jemand, der fortgesetzt 'unordentlich wandelt', indem er gut fundierte biblische Grundsätze gröblich verletzt, aber nicht so weit geht, daß ein Rechtsverfahren nötig erscheint, kann von Gliedern der Versammlung "bezeichnet" werden (2. Thes. 3:6, 14, 15; w85 15.4. S.30,31; om S.151, 152).

Das wurde jedoch erst dann geschehen, wenn wiederholte Bemühungen ignoriert wurden, ihm anhand der Bibel als Richtschnur Rat zu erteilen und ihn zu ermahnen, und oftmals auch erst, nachdem vor der Versammlung eine warnende Ansprache gehalten wurde (w85 15.4. S.30, 31; w81 1.12. S.19-21).

Wenn jemand, der bezeichnet worden ist, in seinem ungerechten Lauf verharrt, indem er auf unverschämte Weise christliche Maßstäbe mißachtet und sich liebevollem biblischem Rat hartnäckig widersetzt, kann, falls die Situation in schändlichen zügellosen Wandel ausartet, ein Rechtsverfahren eingeleitet werden.

Richtigkeit des Gemeinschaftsentzugs

Wenn Älteste Entscheidungen treffen oder Fragen beantworten, bei denen es um Zurechtweisung durch ein Rechtskomitee, Gemeinschaftsentzug, Verlassen der Gemeinschaft oder Wiederaufnahme geht, sollten sie sicher sein, daß sich ihre Entscheidungen und Antworten fest auf die Bibel stützen und mit den jüngsten Erklärungen der Gesellschaft übereinstimmen. (Vergleiche 1. Korinther 4:6.)

Älteste, die beauftragt wurden, in einem Rechtskomitee zu dienen, sollten die Richtlinien in Teil 5 (a), 5 (b) und 5 (c) wiederholen sowie sich mit einschlägigen Schriftstellen und Hinweisen in den Veröffentlichungen der Gesellschaft befassen, bevor sie eine Verhandlung in die Wege leiten.

Auch aktueller Aufschluß im Wachturm und in Briefen von der Gesellschaft sollte auf jeden Fall berücksichtigt werden.

Der Zweck eines Gemeinschaftsentzugs:

Jehovas Name und sein Maßstab der Gerechtigkeit wird hochgehalten (Apg. 15:14; 1. Pet. 1:14-16; vergleiche Jesaja 52:5).

Die Reinheit der Versammlung wird bewahrt (1. Kor. 5:1-13; 2. Kor. 7:11).

Der reuelose Missetäter wird vielleicht zurechtgebracht und kommt zur Besinnung (2. Kor. 2:6-8).

Wenn jemand die Gemeinschaft verläßt

Während es sich bei einem Gemeinschaftsentzug um die Maßnahme eines Rechtskomitees gegen einen reuelosen Missetäter handelt, ist das Verlassen der Gemeinschaft die Maßnahme einer Person, die sich dafür entschieden hat, kein Zeuge Jehovas mehr zu sein (1. Joh. 2:19).

In Gottes Wort werden Personen erwähnt, die sich vom Weg der Wahrheit losgesagt haben; das kann durch eine schriftliche Mitteilung oder durch Handlungen geschehen (w81 15.12. S.22)

Wenn jemand einen Lauf einschlägt, der im Widerspruch zur neutralen Haltung der Christenversammlung steht, ist die Versammlung gezwungen, ihn als jemand zu betrachten, der sich dafür entschieden hat, sich von uns zu trennen (Jes. 2:4; Joh. 15: 17-19).

Die Versammlung sollte durch eine kurze Bekanntmachung davon unterrichtet werden, daß der Betreffende durch die von ihm gewählte Handlungsweise zeigt, daß er kein Zeuge Jehovas mehr sein möchte. (Die Gesellschaft sollte mit Hilfe der Formulare S-77 und S-79 benachrichtigt werden.)

Wenn eine getaufte Person darauf besteht, daß sie kein Teil der Versammlung mehr sein möchte, und darum bittet, daß ihr Name aus allen Unterlagen gestrichen wird, sollten wir dieser Bitte entsprechen.

Da der Betreffende auf seinem Standpunkt beharrt, sollte er ersucht werden, seine Bitte schriftlich niederzulegen.

Verweigert er dies, erklärt aber deutlich vor Zeugen, daß er entschlossen ist, die Gemeinschaft zu verlassen, und daß er nicht mehr als Zeuge Jehovas bekannt sein möchte, dann sollten die Zeugen gebeten werden, seine Erklärung schriftlich festzuhalten und zu unterschreiben.

Wenn jemand die Gemeinschaft verläßt, wird sich in jedem Fall ein Komitee mit den Beweisen dafür befassen.

Hat jemand seinen Stand als Glied der Versammlung eindeutig aufgegeben, werden die Ältesten kurz bekanntgeben, daß er die Gemeinschaft verlassen hat (w86 15.10. S.31).

Die Gesellschaft sollte mit Hilfe der Formulare S-77 und S-79 benachrichtigt werden.

Der Betreffende gilt dann als jemand, der die Gemeinschaft verlassen hat.

Es ist nicht erforderlich, daß ein Rechtskomitee einer angeblichen Missetat weiter nachgeht, wenn der Beschuldigte entschieden erklärt, daß er die Gemeinschaft verlassen will (w84 1.7. S.32).

Das Komitee würde jedoch eine Zusammenfassung der angeblichen Missetat[en] und der Beweise anfertigen.

Diese Angaben würden dann zusammen mit den Angaben über das Verlassen der Gemeinschaft aufbewahrt.

Bittet der Betreffende später um Wiederaufnahme, so müßten diese Dinge zu jenem Zeitpunkt mit ihm besprochen werden.

Personen, die die Gemeinschaft verlassen haben, sollten genauso betrachtet und genauso behandelt werden wie Ausgeschlossene (w85 15.7. S.30,31).

Wenn jemand die Gemeinschaft verläßt und später zur Versammlung zurückkehren möchte, muß er um eine Verhandlung zwecks Wiederaufnahme bitten, so wie es auch für einen Ausgeschlossenen erforderlich ist.

Die richtige Ansicht über Personen, denen die Gemeinschaft entzogen wurde oder die die Gemeinschaft verlassen haben

Wenn jemand versucht, andere dazu zu verleiten, einen unbiblischen Weg einzuschlagen, oder versucht, andere zu betrügen, sollten alle ihn meiden; solche Personen werden in 2. Johannes 9-11 beschrieben.

Diejenigen, die sich eines guten Verhältnisses zu Jehova erfreuen möchten, halten sich von Personen fern, denen die Gemeinschaft entzogen wurde oder die die Gemeinschaft verlassen haben.

Grundlegender biblischer Rat über die richtige Einstellung gegenüber denen, die aus der Versammlung ausgeschlossen wurden, ist in den Worten des Apostels Paulus in 1. Korinther 5:11-13 zu finden.

Johannes gibt den Rat, mit Ausgeschlossenen oder mit Personen, die die Gemeinschaft verlassen haben, weder zu reden noch Umgang zu pflegen, um nicht 'an ihren bösen Werken teilzuhaben' (2. Joh. 11).

Biblische und geschichtliche Richtlinien darüber, wie Personen, denen die Gemeinschaft entzogen wurde oder die die Gemeinschaft verlassen haben, betrachtet werden sollten, enthält Der Wachturm vom 15. Dezember 1981 auf Seite 19 bis 31.

Besonders wachsam müssen wir in bezug auf Kontakt mit Ausgeschlossenen sein, die abgefallen sind oder die ihren unsittlichen Wandel fortsetzen (Tit. 3:10, 11; 1. Joh. 2:19).

Solche können die Versammlung gangränartig verunreinigen (2. Tim. 2:16-18).

Der in Jesu Worten in Matthäus 10:34-38 enthaltene Grundsatz trifft auch auf Situationen mit Verwandten zu die ausgeschlossen wurden oder die Gemeinschaft verlassen haben.

Spezielle schwierige Probleme können in Verbindung mit geselligem Beisammensein auftreten.

Loyale Anbeter Jehovas möchten sich sicherlich an den inspirierten Rat aus 1. Korinther 5:11 halten.

Einem engen Verwandten eines Ausgeschlossenen würde normalerweise nicht die Gemeinschaft entzogen, wenn er mit diesem Umgang hat, es sei denn, er pflegt mit ihm geistige Gemeinschaft oder versucht, den verkehrten Lauf des Ausgeschlossenen zu rechtfertigen oder zu entschuldigen.

Wie in Verbindung mit der Beerdigung eines Ausgeschlossenen vorgegangen werden kann:

Wenn der Ausgeschlossene Reue erkennen ließ, mag das Gewissen eines Bruders es zulassen, in der Friedhofshalle oder am Grab eine biblische Ansprache zu halten; der Königreichssaal sollte jedoch nicht benutzt werden (w81 15.12. S.30; w77 1.9. S.538-540).

Wenn der Verstorbene immer noch falsche Lehren vertreten oder einen gottlosen Wandel befürwortet hat, wäre es nicht angebracht, eine Begräbnisansprache für ihn zu halten (2. Joh. 9-11).

Behaltet im Sinn, daß alle diesbezüglichen Härten und Prüfungen eine Folge des verkehrten Wandels des Ausgeschlossenen sind.

Zusammenarbeit zwischen Versammlungen

Ist es für die Behandlung eines Falles erforderlich, daß zwei oder mehr Versammlungen zusammenarbeiten, dann zögert nicht, den benötigten Beistand zu leisten.

Wenn der Betreffende von einer Versammlung in eine andere umgezogen ist, macht aus der Frage nach der Zuständigkeit keine Streitfrage.

Sind euch die Tatsachen bekannt? Könnt ihr den Fall am wirkungsvollsten behandeln?

Dann mag es für euch angebracht sein, unverzüglich die nötigen Schritte zu unternehmen.

Sind an der begangenen Missetat Personen aus verschiedenen Versammlungen beteiligt, dann bittet Älteste aus der anderen Versammlung (den anderen Versammlungen) um ihre Unterstützung, und macht euch ihre Beobachtungen zunutze.

Die Rechtskomitees können getrennt und/oder gemeinsam die Betreffenden befragen, um die Tatsachen zu ermitteln und Widersprüche zu klären (Spr. 18:13, 17).

Nach einer gemeinsamen Verhandlung trennen sich die Rechtskomitees der verschiedenen Versammlungen und befassen sich jeweils mit dem Fall der Person (den Fällen der Personen) aus der eigenen Versammlung.

Durch guten Gedankenaustausch und enge Zusammenarbeit wird eine größtmögliche Ausgewogenheit der Urteile erzielt.

Laßt keinen Fall unerledigt.

Vertraulichkeit

Über Rechtsangelegenheiten oder andere vertrauliche Dinge solltest du weder mit deinen Familienangehörigen, einschließlich deiner Frau, noch mit anderen Nichtbetroffenen sprechen (w71 1.7. S.414-416).

Überlege, bevor du sprichst.

Wenn du im Beisein anderer mit jemand telefonierst oder dich unterhältst, so daß die anderen mithören können, solltest du peinlich darauf achten, nicht unabsichtlich vertrauliche Informationen preiszugeben.

Bei komplizierten Rechtsfällen mag es manchmal notwendig sein, mit einem erfahrenen, reifen Ältesten aus einer anderen Versammlung oder mit dem Kreisaufseher Rücksprache zu halten.

Im allgemeinen sollte der Sachverhalt besprochen werden, aber es sollten keine Namen genannt werden.

Wenn jedoch der zu Rate gezogene Älteste der Kreisaufseher ist oder wenn ihr euch wegen besonderer Umstände an die Gesellschaft wendet, mag es nötig sein, die Namen zu gebrauchen (w87 1.9. S.12-15; km 9/77 S.5, 6).

Seid darauf bedacht, vertrauliche Dinge vertraulich zu behandeln (Spr. 11:13; 15:22).

Seid "Nachahmer Gottes"

Jehova ist ein Gott des Rechts; er ist barmherzig, gütig, liebevoll und geduldig (2. Mo. 34:6, 7; Ps. 37:28).

Ahmt diese Eigenschaften Jehovas im Umgang mit euren Brüdern nach, und ihr werdet ihm Ehre bereiten und für eure Brüder ein Segen sein (Eph. 5:1).

[GEBT ACHT AUF EUCH SELBST UND AUF DIE GANZE HERDE](#)